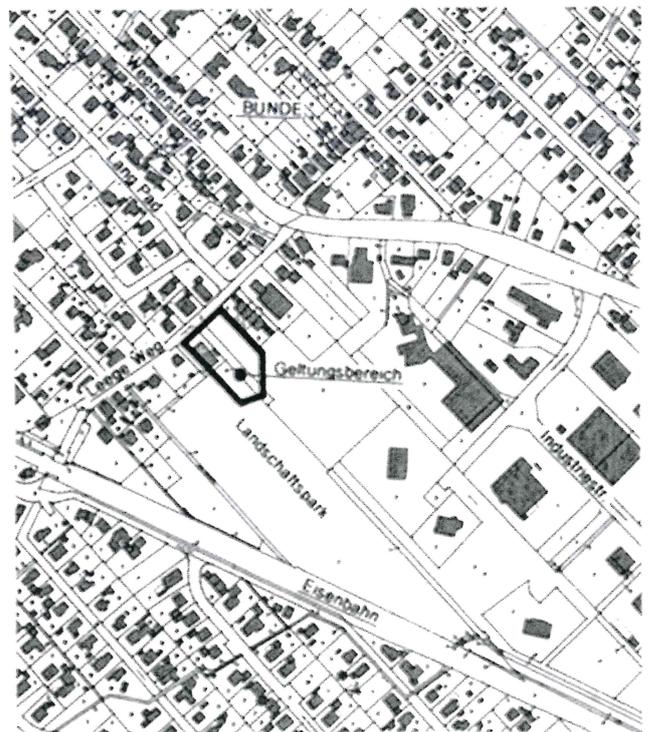


A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer		Seite
■ Amt II/53	Allgemeinverfügung des Landkreises Leer zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 für das Gebiet des Landkreises Leer	1 - 2
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		Seite
■ <b>Gemeinde Bunde</b>	Bauleitplanung der Gemeinde Bunde Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.43 „Kinderkrippe Leege Weg“, Ortschaft Bunde	1 - 2
■ <b>Gemeinde Ostrhauderfehn</b>	Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2017 und 2018	2
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn für das Haushaltsjahr 2020	2 - 3
■ <b>Gemeinde Westoverledingen</b>	Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2020	3 - 4
■ <b>Samtgemeinde Hesel</b>	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung)	4
	3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2020	5 - 6
C. Sonstiges		Seite
■ <b>Ostfriesland Tourismus GmbH</b>	Bestätigungsvermerk der Kommuna Treuhand GmbH zum Jahresabschluss 2019 der Ostfriesland Tourismus GmbH	6
■ <b>Wasserversorgungsverband Rheiderland</b>	Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland für das Haushaltsjahr 2021	6 - 7

---

**Bauleitplanung der Gemeinde Bunde  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.43  
„Kinderkrippe Leege Weg“, Ortschaft Bunde**

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 26.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 02.43 „Kinderkrippe Leege Weg“, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und auch die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen bisherigen Festsetzungen (Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“).

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bunde, den 6.01.2021

**Gemeinde Bunde  
Der Bürgermeister  
Gerald Sap**

---